



BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ÖSTERREICHISCHE POST AG AM 17. JUNI 2020

Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2019 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 261.524.332,71 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,08 je dividendenberechtigter Stückaktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 140.509.487,04
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 121.014.845,67
auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 1. Juli 2020.

Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 14 der Satzung die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt festzusetzen:

(i)	- für die Vorsitzende	EUR 30.000
	- für die stellvertretende Vorsitzende	EUR 25.000
	- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats	EUR 20.000
(ii)	- für die/den Vorsitzende/n eines Ausschusses	EUR 14.000
	- für die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses	EUR 12.000
	- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats	EUR 10.000

Die Ausschussvergütung ist mit einem Ausschussmandat limitiert und steht sohin auch bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen nur einmal zu.

(iii) und für die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 600 pro Mitglied und besuchter Sitzung für jedes im Inland ansässige Mitglied und ein Sitzungsgeld von EUR 1.600 pro Mitglied und besuchter Sitzung für jeden internationalen Experten. Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats durch eine andere Form als der physischen Anwesenheit (§ 12 Abs 5 und 6 der Satzung) beträgt das Sitzungsgeld in jedem Fall EUR 600 pro Mitglied und Sitzung.

Die oben angeführten Beträge sind unverändert mit jenen des Vorjahrs (Hauptversammlungsbeschluss vom 11. April 2019).

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis).

Tagesordnungspunkt 6: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.

Tagesordnungspunkt 7: Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juni 2020 laufen die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder Mag. Edeltraud Stiftinger und Dr. Herta Stockbauer aus.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Mag. Jochen Danninger hat mit Wirkung zum 27.02.2020 erklärt sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats niederzulegen und ist aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Österreichische Post AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens vier und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl von acht wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle drei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 17. Juni 2020 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die Österreichische Post AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher auf der Seite der Kapitalvertreter aus vier Männern und vier Frauen zusammengesetzt. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat auf der Seite der Kapitalvertreter betrug daher bisher 50 %.

Von der Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat wurde mehr als sechs Wochen vor der Hauptversammlung ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben, sodass es daher zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebotes gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Da zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder, deren Funktionsperiode über die Hauptversammlung am 17. Juni 2020 hinausgeht, Frauen sind, müsste keine Frau gewählt werden, um wieder dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG für die Kapitalvertreter zu entsprechen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung nachstehende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Felicia Kölliker, MA, EMBA, bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt,
2. Dr. Maximilian Schnödl, MBA, bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, und
3. Univ.-Prof. Dr. Sigrid Stagl, bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Im Falle der Annahme dieses Wahlvorschlages durch die Hauptversammlung werden dem Aufsichtsrat auf der Seite der Kapitalvertreter 4 Männer und 4 Frauen angehören; der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat auf der Seite der Kapitalvertreter wird dann 50% betragen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen. Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Die vorgeschlagenen Personen haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebensläufen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagenen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei Erstattung dieses Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 9. Juni 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 5. Juni 2020 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die

Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Einberufung und die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Österreichische Post Aktiengesellschaft ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juni 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vergütungsausschuss der Österreichische Post Aktiengesellschaft hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2020 die Vergütungspolitik vorbereitet und einen Vorschlag der Vergütungspolitik an den Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft erstattet.

Der Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft hat in der Sitzung vom 11. März 2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 27. Mai 2020 (21. Tag vor der HV), auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Österreichische Post Aktiengesellschaft (post.at/ir) zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 9: Beschlussfassung über

a) die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2020]

- i) unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG,**
 - ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,**
 - iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen,**
- und**

b) die Änderung der Satzung in § 5 a „Genehmigtes Kapital“

Die Hauptversammlung der Österreichische Post Aktiengesellschaft hat zuletzt am 15. April 2015 ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gem § 169 AktG, das Grundkapital um bis zu EUR 33.776.320,-- durch Ausgabe von bis zu 6.755.264 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen [Genehmigtes Kapital 2015]. Diese Ermächtigung ist am 14. April 2020 ausgelaufen.

Sollten sich für die Österreichische Post Aktiengesellschaft Wachstumschancen ergeben, bietet ein Genehmigtes Kapital entsprechende Flexibilität, um andere Unternehmen bzw. Anteile an Unternehmen zu erwerben.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 14. April 2020 abgelaufen ist, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2020 geschaffen werden, mit denselben Einsatzmöglichkeiten, einem reduzierten Volumen von rund 5% und einer neuen Laufzeit.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2020] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

a) Die Ermächtigung des Vorstands

aa) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gem § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 337.763.190,-- um bis zu weitere EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei bei einer Ausgabe gemäß lit c (ii) auch ein begünstigter Ausgabebetrag gegenüber dem Marktpreis, dies unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG, zur Anwendung kommen kann,

bb) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,

cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn

- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt, oder

- (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung,
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.
- [Genehmigtes Kapital 2020]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 „a) Genehmigtes Kapital“, welcher lautet wie folgt:

**„§ 5 a
Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist bis 16.06.2025 ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gem § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 337.763.190,-- um bis zu weitere EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei bei einer Ausgabe gemäß lit c (ii) auch ein begünstigter Ausgabebetrag gegenüber dem Marktpreis, dies unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG, zur Anwendung kommen kann,
- b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt, oder
 - (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung,
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2020]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Tagesordnungspunkt 10: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente

Die Hauptversammlung vom 15. April 2015 hat eine Ermächtigung des Vorstands gem § 174 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von 5 % des Grundkapitals beschlossen. Diese Ermächtigung ist am 14. April 2020 abgelaufen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dass gemäß diesem Tagesordnungspunkt der Vorstand neuerlich ermächtigt werden soll, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben, das Bezugsrecht der Aktionäre auf derartige Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wobei der Vorstand einen schriftlichen Bericht über diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 153 Abs 4 iVm § 174 Abs 4 AktG erstattet.

Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG sind ein angemessenes Mittel zum aktiven Management der Kapitalstruktur. Anleger erhalten nämlich aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Dadurch - nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien - erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können. Diese Flexibilität ist angesichts der sich dynamisch ändernden Finanzmärkte sinnvoll.

Wandelschuldverschreibungen ermöglichen eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, wodurch die Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Erwartet wird, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt.

Bei dem Beschluss geht es zusammengefasst um

- eine Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, aber auch von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000,--;
- eine Ermächtigung des Vorstands das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen;
- die Möglichkeit der Gesellschaft, mit diesen Formen der Finanzierung flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um beste Finanzierungsbedingungen – Stichwort Zinssatz und auch Wandlungskurs – im Interesse der Gesellschaft und damit auch der Aktionäre zu erreichen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 16. Juni 2025 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000,--, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 3.377.632 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.

3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG und § 159 Abs 2 Z 3 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Tagesordnungspunkt 11: Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der in der Hauptversammlung vom 15. April 2015 beschlossenen bedingten Erhöhung des Grundkapitals [Bedingtes Kapital 2015] unter gleichzeitiger Ersetzung durch die neuerliche bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2020] und**
- b) **die Änderung der Satzung in § 5 b „Bedingtes Kapital“**

Das bestehende Bedingte Kapital 2015 ist zu widerrufen und gleichzeitig eine neuerliche bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG mit reduzierten Einsatzmöglichkeiten, nämlich ausschließlich zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2020] zu beschließen.

Das Bedingte Kapital 2015 diene auch dazu die Beteiligung von Mitarbeitern zu ermöglichen und zur Bedienung von Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionen, die an Arbeitnehmer und leitende Angestellte eingeräumt werden.

Der Zweck dieses Bedingten Kapitals ist nicht mehr erforderlich, da die allenfalls erforderlichen Aktien bzw Aktienoptionen durch andere Instrumente im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne, die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals [Bedingtes Kapital 2020] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) Den Widerruf der in der Hauptversammlung vom 15. April 2015 zum 12. Tagesordnungspunkt beschlossenen bedingten Erhöhung des Grundkapitals [Bedingtes Kapital 2015].
- b) Die neuerliche bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 17.06.2020, die

unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind bei der Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. In jedem Fall darf der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- c) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 „b) Bedingtes Kapital“, welcher lautet wie folgt:

**„§ 5 b
Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 17.06.2020, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind bei der Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. In jedem Fall darf der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
[Bedingtes Kapital 2020]“

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG und § 159 Abs 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Wien, am 13.05.2020

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Edith Hlawati
Vorsitzende des Aufsichtsrats



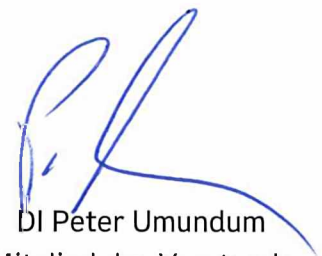
Der Vorstand



DI Dr. Georg Pözl
Generaldirektor
Vorstandsvorsitzender



DI Walter Qblin
Generaldirektor-Stellvertreter
Vorstand Brief & Finanzen



DI Peter Umundum
Mitglied des Vorstands
Vorstand Paket & Logistik